

# Sicherheitshandbuch auf CD-ROM

Bewährte Vorlagen zum schnellen, sicheren Erstellen und Dokumentieren von vorgeschriebenen Arbeitsschutzmassnahmen

Bearbeitet von  
Heinke Wedler, Wilfried Seeleib, Rolf Herberg

Grundwerk mit Ergänzungslieferungen 2015. Loseblatt. In einem Ordner

ISBN 978 3 933803 51 1

Format (B x L): 20,1 x 23,0 cm

Gewicht: 1723 g

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

# 6 Gefährdungsanalyse

## 6/1 Einleitung

Die moderne Arbeitswelt unterliegt stetigen Veränderungen, welche in immer schnellerer Abfolge auftreten. Sie haben ihre Ursache hauptsächlich in der rasant zunehmenden technischen Entwicklung und wirken sich hierdurch auch auf die Gesellschaft aus.

Viele Bereiche der Wirtschaft (z. B. die Schwerindustrie), in welchen vor 30 Jahren noch sehr viele Menschen Beschäftigung fanden, sind heute vielerorts bereits in hohem Maße automatisiert oder existieren gar nicht mehr.

*Veränderungen in der Arbeitswelt*

Somit existieren auch viele der in früheren Zeiten mit hohen Unfallrisiken verbundenen Arbeitsbereiche und Arbeitsverfahren (welche aus diesem Grunde auch mit strengen Vorgaben reglementiert waren) heute ebenfalls oft nicht mehr.

Diese Veränderungen sind auf sehr viele Bereiche der Wirtschaft übertragbar.

Aber auch die Technik der Automatisierung selbst unterliegt beständigem Wandel, was dazu führt, dass auch die Anforderungen an die Arbeitssicherheit in viel höherem Maße als früher den sich nun jeweils ergebenden neuen Verhältnissen flexibel anpassbar sein müssen.

*Auswirkungen auf den Arbeitsschutz*

Weil die Bandbreite der Möglichkeiten nun größer geworden ist, kann man heute nicht mehr für jeden Ein-

zelfall die jeweils einzuhaltenden Maßnahmen in Vorschriften beschreiben.

*Deregulierung des Vorschriftenwerks* Dies führt zu der Notwendigkeit, die bisher konkret formulierten staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu deregulieren und in ihnen stattdessen lediglich Schutzziele zu formulieren, welche jedoch umgesetzt und eingehalten werden müssen.

Der Weg, wie ein Schutzziel umgesetzt und eingehalten werden kann, wird dabei nicht mehr festgelegt, sondern kann (und soll) individuell auf die jeweilige betriebliche Situation angepasst eingeschlagen werden. Das Ziel, die Arbeit möglichst sicher und möglichst wenig belastend für die Beschäftigten zu gestalten, ist jedoch das gleiche geblieben.

*Sicherstellung eines gleich bleibenden Schutzniveaus mit anderen Mitteln* Werden jedoch seitens des Staates und der Unfallversicherungsträger weniger bzw. weniger konkret formulierte Vorgaben gemacht, muss die Einhaltung des gleichen Schutzniveaus durch Maßnahmen des Betriebs gewährleistet werden.

Verantwortlich hierfür ist der Arbeitgeber, da der Betrieb in erster Linie durch ihn vertreten wird. An ihn richten sich somit auch die Vorschriften des Staates und der Unfallversicherungsträger in erster Linie.

Die Gewährleistung eines gleich bleibenden Schutzniveaus bedingt jedoch, dass man zum einen die mit den jeweils ausgeführten Arbeiten verbundenen Gefahren erkennt und dass man zum anderen entsprechende wirksame Schutzmaßnahmen ableitet.

Dies führt zum Kerngedanken der Gefährdungsanalyse.

## 6/2 Betrachtung der rechtlichen Ausgangssituation

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) im Jahre 1996 wurde erstmalig die gesetzliche Forderung erhoben, dass Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln haben, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (vgl. § 5 Abs. 1 ArbSchG).

*Arbeitsschutzgesetz*

Dabei hat der Arbeitgeber auch die sich aus der Gestaltung der Arbeitsstätte bzw. des Arbeitsplatzes, den verwendeten Arbeitsmitteln, der Qualifikation der Beschäftigten sowie möglicherweise auftretenden physikalischen, chemischen oder biologischen Einwirkungen ergebenden Gefährdungen mitzuberücksichtigen.

Daraus ergibt sich der Ansatz der ganzheitlich ausgeführten Gefährdungsanalyse.

*Ganzheitliche Gefährdungsanalyse*

Der Beruf des Dachdeckers ist z. B. ganz offensichtlich mit der Gefahr des Absturzes verbunden. Im Rahmen einer ganzheitlich ausgeführten Gefährdungsanalyse wird man jedoch feststellen, dass sich weitere Gefährdungen beispielsweise auch durch die Umgebungsbedingungen (Hitze, Kälte, Zugluft) oder durch die verwendeten Arbeitsmittel (z. B. defekte Elektrogeräte) ergeben werden, um nur zwei der oftmals nicht direkt offensichtlichen Gefahrenquellen zu nennen.

Die daraus abzuleitenden Maßnahmen könnten darin bestehen, dass entsprechende Arbeitskleidung sowie

geprüfte Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden und dass die Beschäftigten über die möglichen Gefahren unterwiesen werden.

Mit dem Gedanken einer auf die jeweiligen betrieblichen Verhältnisse angepassten Gefährdungsanalyse schuf das Arbeitsschutzgesetz eine Grundlage, welche nun in einer Reihe weiterer Gesetze und Verordnungen (Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung etc.) aufgenommen wurde.

### *Rechtsvorschriften*

Folgende Rechtsvorschriften sind deshalb u. U. im Zusammenhang mit einer ganzheitlich durchgeführten Gefährdungsanalyse in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzrichtlinienverordnung
- Vorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger
- Regelwerk zu den genannten Verordnungen (Technische Regeln für Betriebssicherheit „TRBS“, Technische Regeln für Arbeitsstätten „ASR“, Technische Regeln für Gefahrstoffe „TRGS“, Technische Regeln für Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung „TRLV“)

## **6/3 Durchführung der Gefährdungsanalyse**

### **6/3.1 Vorbereitende Schritte**

#### **6/3.1.1 Zielsetzung der Gefährdungsanalyse**

Grundsätzlich ist zum Anfang einer Gefährdungsanalyse die Frage zu beantworten, welches Ziel man mit deren Erstellung verfolgen möchte.

*Vorüberlegungen  
zur Zielsetzung*

Dient sie einzig der Feststellung der Gefahren im betrachteten Arbeitsbereich sowie der Ableitung von Schutzmaßnahmen?

Oder sollen durch die Gefährdungsanalyse auch Anforderungen an die Qualifikation der in dem betrachteten Bereich beschäftigten Personen, notwendige Prüfumfänge und Prüffristen oder Anforderungen an bereitzustellende persönliche Schutzausrüstungen, Werkzeuge und Hilfsmittel abgeleitet werden?

Was beinhaltet der betrachtete Arbeitsbereich? Die Gestaltung eines Arbeitsplatzes? Die Bewertung eines Arbeitsverfahrens? Die Handhabbarkeit einer Maschine? Das Tätigkeitsprofil einer bestimmten Person?

Diese Fragestellungen müssen unbedingt im Vorfeld der durchzuführenden Gefährdungsanalyse beantwortet werden, um die Gefährdungsanalyse selbst möglichst zielgerichtet durchführen zu können.

Aufgrund der geschilderten vielfältigen Möglichkeiten wird anstelle des Begriffs „Arbeitsbereich“ sehr häufig der Begriff „Arbeitssystem“ verwendet, welcher eine eher neutralere Beschreibung eines zu betrachteten Bereichs darstellt.

Indem das zu betrachtende Arbeitssystem von anderen Arbeitssystemen (welche jedoch ggf. selbst Auswirkungen auf das betrachtete Arbeitssystem haben können) abgetrennt wird, wahrt man die notwendige Übersichtlichkeit für die anstehende Analyse.

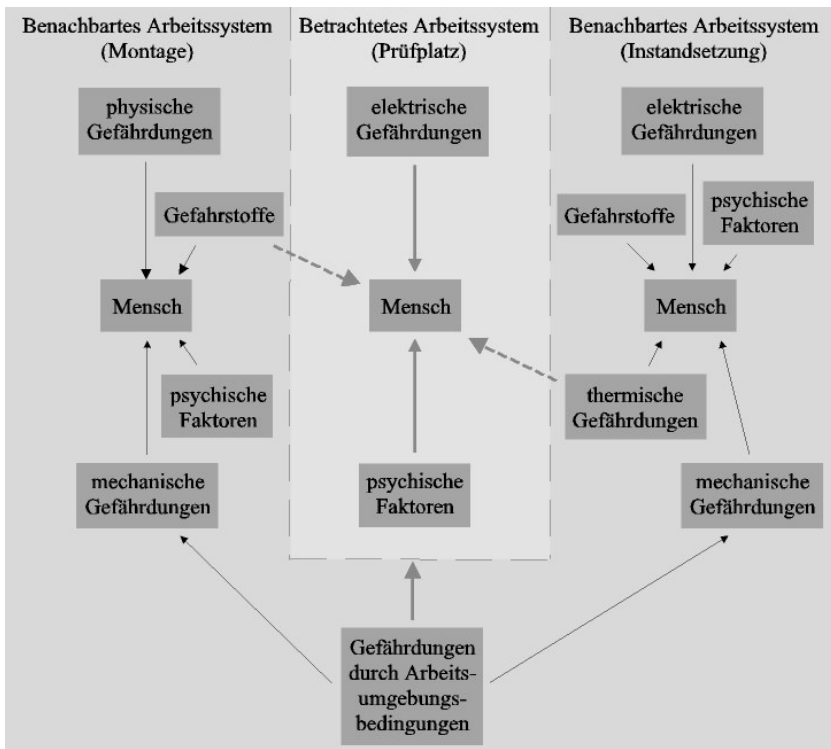


Abb. 6/3.1.1-1: Abgrenzung von Arbeitssystemen für die Gefährdungsanalyse



## 6/3.1.2 Einzubeziehende Personen

Verantwortlich für die Führung eines Betriebs ist der Arbeitgeber. Dieser ist somit auch Hauptadressat der staatlichen Rechtsvorschriften sowie der Unfallverhütungsvorschriften (in Letzteren i. d. R. „Unternehmer“ genannt).

*Arbeitgeber*

Der Arbeitgeber trägt die Gesamtverantwortung für den Betrieb. Da er in vielen Fällen jedoch nicht selbst sämtliche Entscheidungen treffen kann (z. B., weil zu viele Entscheidungen getroffen werden müssen oder er nicht für jede zu klärende Problemstellung die hierzu notwendigen Fachkenntnisse innehat), kann (und muss) er sich der Hilfe weiterer Mitarbeiter bedienen. Ihm obliegt jedoch die Führungsverantwortung gegenüber diesen nachgestellten Fach- und Führungskräften.

*Führungsverantwortung*

Weiterhin hat der Arbeitgeber den eigenen Betrieb zu organisieren sowie die Verantwortung den eigenen Betrieb zu organisieren sowie die Verantwortung für betriebliche Bereiche, für die er nicht selbst die Unternehmerverantwortung übernehmen kann, auf fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter (Führungskräfte) zu übertragen. Des Weiteren verbleibt beim Arbeitgeber die Aufsichtsverantwortung über die unterstellten betrieblichen Hierarchieebenen.

*Organisationsverantwortung*

*Führungskräfte*

*Aufsichtsverantwortung*

Gerade in größeren Betrieben mit vielen unterschiedlichen Arbeitsbereichen empfiehlt es sich daher, die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung auf die diese Arbeitsbereiche verantwortlich leitenden Führungskräfte zu übertragen, da sie mit den in diesen Arbeitsbereichen auftretenden Gefährdungen eher vertraut sind als der eigentliche Arbeitgeber.

*Aufgabendelegation auf Führungskräfte*

Somit sind in diesem Fall auch die Führungskräfte in die Durchführung der Gefährdungsanalyse mit einzu-beziehen.

*Personal-  
vertretung*

Neben dem Arbeitgeber bzw. den Führungskräften hat jedoch auch die Personalvertretung ein auf der Grundlage des § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) ergebendes Mitbestimmungsrecht in innerbetrieblichen Entscheidungen inne. Ihr ist die Gelegenheit zu geben, sich an der Durchführung der Gefährdungsanalyse zu beteiligen.

*Betriebsärzte und  
Fachkräfte für  
Arbeitssicherheit*

Das 1974 in Kraft getretene „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (kurz Arbeitssicherheitsgesetz [ASiG]) legt fest, dass für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung von Betrieben Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FASi oder SiFa) zu beauftragen sind.

Diese sind jedoch *nicht verantwortlich* für die Maßnahmen des Arbeitsschutzes, da sie ihre Fachkunde unabhängig, d. h. *weisungsfrei*, ausüben sollen. Sie sind jedoch in Fragen des Arbeitsschutzes fachlich dahin gehend ausgebildete Experten, um den Arbeitgeber bei der Durchführung einer systematisch aufgebauten Gefährdungsanalyse unterstützen zu können. Des Weiteren haben Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit auch mit der Personalvertretung (Betriebsrat) zusammenzuarbeiten (vgl. § 9 ASiG).

*Beschäftigte*

Die mit den im jeweilig betrachteten Arbeitsbereich angewandten Arbeitsverfahren am besten vertrauten Personen sind jedoch die Beschäftigten selbst. Aus diesem Grunde sollten sie auch bei der ihren Arbeitsplatz bzw. ihre Tätigkeit betreffenden Gefährdungsanalyse unbedingt mit einbezogen werden.

---

**6/3 Durchführung der Gefährdungsanalyse**

Auch die in Betrieben ab 20 Beschäftigten gem. § 22 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten können wertvolle Informationen liefern und sollten an der Durchführung der Gefährdungsanalyse ebenfalls beteiligt werden.

*Sicherheitsbeauftragte*

Für spezielle Fragestellungen sollten ggf. weitere Personen als innerbetriebliche Experten beratend hinzugezogen werden, wie z. B. Gefahrstoff- oder Brandschutzbeauftragte oder die Schwerbehindertenvertretung.

*Innerbetriebliche Experten*

Werden in einem Betrieb mehr als 20 Personen beschäftigt, ist gem. § 11 ASiG ein Arbeitsschutzausschuss zu gründen, welcher vierteljährlich zusammentritt und Fragen der Arbeitssicherheit erörtert.

*Arbeitsschutzausschuss*

Über die Sicherheitsbeauftragten und die Personalvertretung können beispielsweise Fragen und Anregungen der Beschäftigten zur Diskussion eingebracht werden.

Somit kann der Arbeitsschutzausschuss ein sehr effektives Instrument darstellen, um den Arbeitgeber, welchem letztendlich die Gesamtverantwortung für den innerbetrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz obliegt, die sich aus den unterschiedlichsten betrieblichen Belangen ergebenden Informationen als Hilfestellung für betriebliche Entscheidungen kanalisiert und mit Stellungnahmen bzw. Empfehlungen der Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses versehen zuzuführen, wie die nachstehende Grafik aufzeigt:

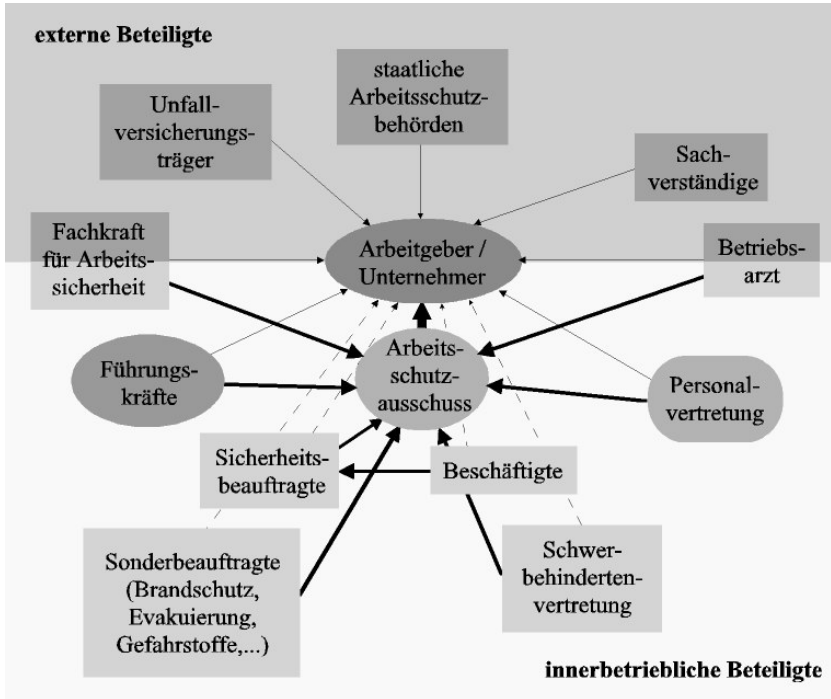


Abb. 6/3.1.2-1: Externe und innerbetriebliche Beteiligte im Arbeitsschutz

#### Externe Berater

Als externe Berater können im Einzelfall auch Sachverständige oder Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörden (Unfallversicherungsträger, Gewerbeaufsichtsämter, Bezirksregierungen etc.) einbezogen werden. Insbesondere Letztere können i. d. R. auch eine Auskunft darüber geben, ob das vorgesehene bzw. bereits angewandte Prozedere den Anforderungen an eine rechtskonforme Umsetzung der Gefährdungsanalyse genügen kann.

## Bestellmöglichkeiten



### Sicherheitshandbuch auf CD-ROM

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5734>**